

**Stiftungssatzung  
für die  
rechtlich unselbständige Stiftung  
„Hannelore und Gunther Ingo Weyer“  
der Stadt Aachen  
vom 23.08.2023  
(Sondervermögen der Stadt Aachen)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 59 - 63 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung**

- (1) Die rechtlich unselbständige Stiftung „*Hannelore und Gunther Ingo Weyer*“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Aachen.  
Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der GO NRW über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan, im Jahresabschluss und in der Bilanz (Sonderposten) der Stadt Aachen gesondert auszuweisen bzw. zu bilanzieren.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
- a) der Jugendhilfe, gemäß § 52 Abgabenordnung, hier ausschließlich zur Förderung der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhospizarbeit.
  - b) der Jugendhilfe, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung, hier zur allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe.
  - c) der Hilfe für Behinderte, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung, hier ausschließlich für behinderte Kinder,
  - d) mildtätiger Zwecke, gemäß § 53 Abgabenordnung für bedürftige, behinderte Kinder und Jugendliche.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die vorgenannten Zwecke.

- (3) Die Förderung gemäß Absatz 2 a) hat ausschließlich an den Verein „Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Region Aachen“ zu erfolgen. Hierfür sollen 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Ein Abweichen aus besonderem Grund ist ausnahmsweise zulässig. Im Falle der Auflösung des Vereins, sind mit diesem Ertragsanteil gemeinnützige Institutionen zu fördern, die in der Stadt Aachen die Kinder- und Jugendhospizarbeit durchführen bzw. fördern. Sollte dieser Förderzweck nicht mehr umsetzbar sein, ist der anteilige Förderertrag Zwecken gemäß Absatz 2 b) - d) zu übertragen.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit der Stiftung**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Den Stiftern wird zu Lebzeiten ein jährlicher Bericht über die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt.

Aufwendungen zum Erhalt und zur Pflege der Grabstätte der Stifter können durch die Stiftung übernommen werden. Dabei ist § 58 Nr. 6 Abgabenordnung maßgeblich.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind, nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung, u. a. 10 % Verwaltungskostenbeitrag, zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeordnet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden bestimmt sind.

## **§ 5**

### **Erhalt des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszweckes ist das Stiftungsvermögen sicher und ertragreich anzulegen. Das Grundstockvermögen beträgt zunächst 25.000 €. Die Stifter beabsichtigen weiteres Vermögen zuzustiften. Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind möglich.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dieser Stiftung steht niemandem zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet

- a) im Rahmen des Verfahrens der Haushaltsaufstellung im Sinne von § 78 GO NRW der Rat der Stadt Aachen,
- b) der zuständige Fachausschuss gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen auf Vorschlag der Stiftungsverwaltung im Rahmen unterjähriger Einzelmaßnahmen über 20T€,
- c) die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Aachen im Rahmen unterjähriger Einzelmaßnahmen über 10T€ und
- d) die Fachbereichsleitung der Stiftungsverwaltung im Rahmen unterjähriger Einzelmaßnahmen bis 10T€.

## **§ 7**

### **Auflösung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 100 Abs. 2 GO NRW verbleibt das Vermögen bei der Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Grundgedankens dieser Stiftung zu verwenden hat.
- (2) Die Verwendung ist mit der kommunalen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen und darf erst nach Genehmigung der Bezirksregierung und Einwilligung des zuständigen Finanzamts Aachen Stadt ausgeführt werden.

## **§ 8**

### **Stellung des Finanzamts**

Die Steuerfreiheit der Stiftung darf durch Änderungen des Stiftungszwecks nicht gefährdet werden. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung sind dem

zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zum Fortbestand der Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Aachen und nach Anerkennung der Satzung durch die Bezirksregierung Köln und das Finanzamt Aachen am 23.08.2023 in Kraft.